Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 560
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2021)

zum Thema:
Das Geschäft mit den Scheinvaterschaften in Berlin

und **Antwort** vom 26. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27560
vom 11. Mai 2021
über Das Geschäft mit den Scheinvaterschaften in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Am 20.04.2021 berichtete die „Die Welt: „Tatort Dong-Xuan-Center in Berlin: Schwangere ohne Aufenthaltsrecht bezahlen Männer dafür, ihre Kinder anzunehmen – um bleiben zu können. Am Geschäft verdienen dubiose Vermittlungsagenturen mit, und sogar Notare. Und es wird bundesweit betrieben.“[1]

Die „Welt am Sonntag“ berichtete, dass sich sogenannte Scheinvaterschaften in den vergangenen Jahren vor allem in Großstädten als ein Geschäftsmodell etablieren.[2] Die Abfrage aller Bundesländer ergab, dass es auch in jüngerer Vergangenheit konkrete Verdachtsfälle gegeben habe. Die Berliner Behörden konnten zwar keine Auskunft zur Fallzahl geben, doch beim Landeskriminalamt werde dem Bericht zufolge vermutet, dass Berlin besonders betroffen sei. In einem aktuellen Fall vermuten Ermittlungsbehörden sogar „Verbindungen zu einer Bande „organisierter Krimineller“, die auch Menschenhandel betrieben haben soll.“[3]

Der F.A.Z. zufolge wies die Berliner Ausländerbehörde die Notarkammer auf konkrete Beispiele hin, wonach ein einziger Notar allein 2017 mehr als 200 Vaterschaftsanerkennungen beurkundet hat. In Berlin sei die Methode der Anerkennung angeblicher Vaterschaften „unter Vietnamesen verbreitet.“ [4]

Bereits 2017 berichtete die „Die Welt“, dass immer mehr schwangere Frauen Asyl in Deutschland beantragen. Sie würden Scheinväter bezahlen, damit ihre Kinder automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft bekämen. Allein in Berlin soll es 700 Fälle gegeben haben.

1. Wie hat sich die Anzahl der Vaterschaftsanerkennungen in Berlin im Zeitraum 2010 bis 2021 entwickelt? Bitte jährliche Angaben auflisten.

2. Welche Behörden bzw. Institutionen beurkundeten die Vaterschaften (z. B. Standesamt, Notar, Botschaft, Konsulat) im genannten Zeitraum? Bitte jährliche Angaben auflisten.

Zu 1. und 2.: Isolierte Verfahren zur Anerkennung einer Vaterschaft sind an den Familiengerichten wie folgt eingegangen:

[1] https://www.welt.de/politik/deutschland/plus230470873/Scheinvaterschaften-in-Deutschland-Wie-Frauen-das-Aufenthaltsrecht-erkaufen.html?.
[2] https://www.welt.de/politik/deutschland/article230469269/Innenministerien-Hunderte-Verdachtsfaelle-auf-Scheinvaterschaften.html.
[3] https://www.welt.de/politik/deutschland/article230469269/Innenministerien-Hunderte-Verdachtsfaelle-auf-Scheinvaterschaften.html.
[4] https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/gesetzesluecke-das-geschaeft-mit-den-scheinvaterschaften-17328824.html.

Amtsgericht Köpenick	2010 bis 2020	0
	2021	2
Amtsgericht Pankow-Weißensee	2010 bis 2016 und 2018	0
	2017 und 2019	jeweils 1
	2020	3
	2021	8
Amtsgericht Schöneberg	2010 bis 2019	0
	2020	1
	2021	2
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	2010 bis 2019	0
	2020	7
	2021	19

Der Anstieg in den Jahren 2020 und 2021 ist darauf zurückzuführen, dass die Jugendämter wegen der Pandemielage nur eingeschränkt erreichbar sind bzw. waren.

Hinzu kommen gelegentliche Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen im Rahmen von Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach Eingang eines Gutachtens, das die Vaterschaft eindeutig feststellt. Über diese seltenen Fälle wird keine Statistik geführt. Eine Schätzung ist nicht möglich.

Die Notarkammer Berlin führt keine Statistik zur Häufigkeit der von ihren Mitgliedern errichteten Urkunden in den unterschiedlichen Bereichen notarieller Tätigkeit.

Auch der Senat führt keine Statistik zu Vaterschaftsanerkennungen, die vor den Standes- oder Jugendämtern sowie deutschen Auslandsvertretungen erklärt werden.

3. Welche Behörden bzw. Institutionen sind in Berlin (seit wann) für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens zuständig?

Zu 3.: Für die Beurkundung der Vaterschaft sind Standesämter, Jugendämter, Amtsgerichte und Notare sowie deutsche Auslandsvertretungen zuständig.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Beurkundung der Vaterschaft ergibt sich aus § 67 Abs. 1 Nr. 1 Beurkundungsgesetz (BeurkG) und besteht seit dem 3. September 1969. Notarinnen und Notare sind nach § 1597 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 20 Bundesnotarordnung (BNotO) für die Beurkundung der Vaterschaft zuständig. Diese Zuständigkeit besteht seit dem 1. Juli 1998. Die Zuständigkeit der Jugendämter folgt aus § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, sie besteht seit 1990. Die Zuständigkeit der Standesämter folgt aus § 44 Abs. 1 Personenstandsgesetz (PStG), sie besteht seit dem 1. Juli 1970 mit den heutigen Rechtswirkungen.

Weitere Informationen zu Vaterschaftsanerkennungen in Berlin sind im Internet unter https://service.berlin.de/dienstleistung/318991/ abrufbar.

4. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen die beurkundende Institution bzw. Person (mutmaßlich) an missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen beteiligt war?

Zu 4.: Ja. Diese Kenntnis führte zu dem in den Vorbemerkungen der Schriftlichen Anfrage erwähnten Schreiben an die Notarkammer.

Vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg sind drei aktuelle Fälle eines im Raum stehenden Missbrauchsverdachts im Zusammenhang mit Vaterschaftsanerkennungen mitgeteilt worden.

5. Wie hoch ist die Anzahl der Verdachtsfälle, bei denen Anzeige erstattet wurde bzw. Ermittlungs- und/oder Vorermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Beurkundungen von Scheinvaterschaften aufgenommen wurden? (Bitte Angaben für den Zeitraum 2010 bis zum Berichtsdatum.)

Zu 5.: Die Frage kann nicht beantwortet werden, da eine der Frage entsprechende statistische Eingrenzung von Ermittlungs- oder Strafverfahren und deren Beteiligten seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht erfolgt.

6. Wie hoch ist bezogen auf die Anzahl der Vaterschaftsanerkennungen die Anzahl der die Vaterschaft anerkennenden Väter? (Die Frage 6 sowie die Unterpunkte a. bis g. beziehen sich auf mehrfache bzw. missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen; Angaben bitte für den Zeitraum 2010 bis 2021 tabellarisch auflisten.)

a. In wie vielen Fällen ging es dabei um mehrfache Vaterschaftsanerkennungen pro Vater, d. h., wie hoch ist die Anzahl der Väter und der ihnen jeweils korrespondierenden Anzahl der Vaterschaftsanerkennungen?

b. Welche Herkunft hatten die Väter?

c. Welche Herkunft hatten die Mütter (bzw. Kinder) vor der Vaterschaftsanerkennung?

d. In wie vielen Fällen der Vaterschaftsanerkennungen betraf dies Personen (Mütter), deren Asylantrag zuvor abgelehnt wurde?

e. Wie hoch ist die Anzahl der anerkennenden Väter, die ihren Lebensunterhalt von staatlichen Transferleistungen bestreiten?

f. Wie viele der anerkennenden Väter sind unterhaltspflichtig (incl. Mindestunterhalt)? In wie vielen Fällen davon bestehen Rückforderungen an diese Väter, die nicht eingetrieben werden können?

g. Wie hoch ist die Anzahl der Personen, die so im Zeitraum 2010 bis 2021 in den Genuss von Sozialleistungen kamen?

Zu 6.: Statistisch auswertbare Erfassungen zu den abgefragten Parametern finden - mit Ausnahme der bereits zu Frage 4 erfolgten Antwort - nicht statt.

7. Welche Kosten entstehen nach Kenntnis des Senats insgesamt aufgrund von Scheinvaterschaften?

Zu 7.: Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

8. Welche Erkenntnisse haben Ermittlungsbehörden in Berlin über das Phänomen der Scheinvaterschaften?

Zu 8.: Entsprechende Sachverhalte werden in der Regel dadurch bekannt, dass die Mütter sich zunächst ohne gültige Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten und sich erst dann bei den Behörden melden, wenn die notarielle Vaterschaftsanerkennung bereits erfolgt ist und daraus ein Bleiberecht abgeleitet werden kann. Es werden daher Verfahren gegen die Mütter wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geführt. Diese umfassen die illegale Einreise und den illegalen Aufenthalt, jedoch regelmäßig nicht den Akt des Erwerbs der Vaterschaftsanerkennung oder des Erwerbs des auf dieser Anerkennung basierenden Aufenthaltstitels.

9. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats bzw. der Ermittlungsbehörden (schätzungsweise) die Dunkelziffer der Scheinvaterschaften in Berlin?

Zu 9.: Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

10. Welche Erkenntnisse hat die Berliner Notarkammer über das Phänomen Scheinvaterschaften und ggf. darin verwickelte Notare? Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen es nach Informationen der Notarkammer zu einem Zulassungsentzug und/oder anderen Sanktionen kam?

Zu 10.: Die Notarkammer hat einen Fragen-Antworten-Katalog zu der Tätigkeit ihrer Mitglieder entwickelt, der auch auf die Frage der Vaterschaftsanerkennung eingeht. Hierbei erfolgt eine Darstellung, wie eine mutmaßliche Scheinvaterschaft erkannt werden kann. Nach Information der Notarkammer Berlin wurde vor dem hier interessierenden Hintergrund ein standesrechtliches Verfahren gegen ein Kammermitglied eingeleitet. Dieses ist noch nicht abgeschlossen.

11. Ist dem Senat bekannt, ob an diesem illegalen Geschäftsmodell auch Vermittlungsagenturen oder sonstige Dritte (berlin- oder bundesweit) beteiligt sind? Falls ja, welche Informationen darüber liegen dem Senat derzeit vor?

Zu 11.: Eine organisierte Struktur in diesem Bereich ist bislang nicht bekannt geworden.

12. Besteht nach Auffassung des Senats Handlungsbedarf, um die offenkundige Lücke im Gesetz zu schließen? Bitte um begründete Antwort.

Zu 12.: Der Senat hält die bestehenden Regelungen für ausreichend. Eine weitergehende Initiative des Senats ist in diesem Zusammenhang daher nicht geplant.

Sofern die obigen Fragen nicht beantwortet werden können, bitte ich um Benennung der Gründe sowie des Zeitpunktes, wann mit den Antworten zu rechnen ist.

Berlin, den 26. Mai 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung